

29.10.2010

- Der Landkreis Wittmund hat am 29.10.2010 die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch“ zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“ in seinem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt. Damit ergab sich die Möglichkeit, die kostenträchtige Lärm- und Sichtschutzwand über ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 72 herauszunehmen. Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 beschloss der Rat der Stadt Esens am 31.01.2011, bekannt gemacht am 28.02.2011.

31.12.2010/23.02.2011

- Leider konnten die Bauarbeiten trotz Beschleunigungsmaßnahmen bis zum 31.12.2010 bzw. 23.02.2011 nicht komplett abgeschlossen werden.

Einschub: Die letzte Zuschusszahlung des Landes erfolgte 22.12.2011. Nach den landesrechtlichen Bestimmungen dürfen dann noch Rechnungen, die innerhalb von 2 Monaten nach dieser Schlusszahlung eingehen und bezahlt werden, in die Abrechnung aufgenommen werden.

- Für die Verzögerungen waren neben dem Baustillstand die starken Regenfälle im November und der Frosteintritt Ende November die Gründe.

26.05.2011

- Offizielle Einweihung der Straße
- Das Bundesverwaltungsgericht hat weder eine Entscheidung über den Eilantrag noch über das Hauptsachverfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 67 getroffen, da der Bebauungsplan durch den Bebauungsplan Nr. 72 ersetzt wurde und daher eine Entscheidung nicht mehr notwendig war.
- Das OVG hat über den Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 72 noch nicht entschieden.
- Nebenbei: Der Grundstückseigentümer hat gegen Richter der zuständigen Senate beim BVerwG und OVG jeweils Befangenheitsanträge gestellt hat, die jeweils abgelehnt wurden.

Ergänzende Ausführungen zur Problematik „Faktisches Vogelschutzgebiet“:

Neben den Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer war ein weiteres Problem bei diesem Verfahren das zu Beginn des neuen Jahrtausends ins Gespräch gebrachte Vogelschutzgebiet Norden-Esens. Da das Gebiet nicht gemeldet war, musste es als „faktisches Vogelschutzgebiet“ bewertet werden. Bereits im Laufe des Wahlkampfes für die Landtagswahl 2003 hatte Umweltminister Sander in einer öffentlichen Veranstaltung in Bensen eine frühzeitige Meldung des Gebietes angekündigt, um damit allen Grundstückseigentümern möglichst schnell Rechtssicherheit zu geben. Danach hat die Stadt mehrere Gespräche mit dem Umweltministerium in Hannover geführt, um einerseits das Verfahren abzustimmen und andererseits auf eine zügige Meldung des Gebietes zu drängen. Leider ist das Gebiet dann erst tatsächlich durch Kabinettsbeschluss vom 26.06.2007 nachgemeldet worden.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in seinem Urteil vom 11.09.2008 festgestellt:

„Der Bebauungsplan ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des europäischen Vogelschutzes fehlerhaft, der allerdings von den Beteiligten selbst nicht besonders in den Vordergrund gestellt worden ist. Insofern ist der Bebauungsplan allerdings nur deshalb nicht zu beanstanden, weil das Land Niedersachsen inzwischen noch Vogelschutzgebiete nachgemeldet hat. Der Vogelschutz hat nach dem Grünordnungsplan erhebliches Gewicht im Planungsverfahren gehabt. Dieser bezieht sich dabei auch auf ein Gutachten von Schreiber zu den Vogelrastgebieten im Grenzbereich zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (1998) und bekundet insoweit Übereinstimmung mit dessen Einschätzungen. Insbesondere in dem Maßnahmenblatt 24 A/E werden erhebliche Kompensationsmaßnahmen im jetzigen Teilplan IV vorgestellt. Eine Fehlerhaftigkeit des Grünordnungsplanes ist insoweit nicht geltend gemacht worden.

Das Gebiet steht nicht (mehr) als sog. faktisches Vogelschutzgebiet unter unmittelbarem Schutz der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. zu den rechtlichen Grundlagen: BVerwG, Beschl. v. 13.3.2008 - 9 VR 9.0-, NuR 2008, 495).“

„Im Nachhinein ist nunmehr jedoch eine entscheidende Veränderung dadurch eingetreten, dass das Land das Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ und andere Schutzgebiete aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 26. Juni 2007 nachgemeldet hat. Damit steht zugleich fest, dass diejenigen Bereiche, in denen die Nachmeldung flächenmäßig hinter dem ursprünglichen IBA-Gebiet zurückbleibt, nicht als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewerten sind. Zwar ist ein faktisches Vogelschutzgebiet grundsätzlich auch dann noch zu berücksichtigen, wenn das Bundesland sein Gebietsauswahlverfahren für das europäische Netz „Natura 2000“ für beendet erklärt hatte (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.11.2002 - 4 A 15.02-, DVBl. 2003, 534). Inzwischen hat das Melde- und Gebietsausweisungsverfahren jedoch einen fortgeschrittenen Stand erreicht, so dass in Deutschland das von der Vogelschutzrichtlinie angestrebte zusammenhängende Netz der Vogelschutzgebiete entstanden ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 VRL). Dementsprechend verringert sich die gerichtliche Kontrolldichte und unterliegt Parteivorbringen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschl., v. 13.3.2008 - 9 VR 9.07 - NuR 2008, 495 unter Hinweis auf Urteile vom 21.6.2006 9 A 28.05-, BVerwGE 126, 166 und vom 14.11.2002 - 4 A 15.02, a.a.O.; vgl. zu den Substantiierungsanforderungen im Übrigen auch: BVerwG, Urt. vom 30.1.2008 - 9 A 27.06-, NVwZ 2008, 678; Urt. v. 23.11.2007 - 9 B 38.07-, UPR 2008, 112). Das gilt auch für die Frage der Gebietsabgrenzungen.“

Leider ist das Bundesverwaltungsgericht dieser pragmatischen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes nicht gefolgt.